



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Nord
Bezirksversammlung

Kleine Anfrage nach § 24 BezVG öffentlich	Drucksachen-Nr.: 20-1461
	Datum: 22.05.2015
von Frau Olszewski und Herrn Pöstinger, PIRATEN	Aktenzeichen: 123.30-11

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum

Heidberg Village: Marode Gründächer - Wie kann das passieren? (II)
Kleine Anfrage Nr. 82/2015 von Frau Olszewski und Herrn Pöstinger,
Gruppe PIRATEN

Sachverhalt:

Nach Beantwortung der Drucksache 20-1234 haben sich zusätzliche Fragen ergeben. Daher bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragestellungen:

1. Die Bauprüfteilung prüft bei der Abnahme der Dächer die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit den öffentlich rechtlichen Bestimmungen.
 - a) Welche konkreten Vorschriften sind hier nach Meinung des Bezirksamtes einschlägig? Wir bitten um präzise und vollständige Nennung der Gesetze, Paragraphen und sonstiger heranzuziehender Normen.

Bei der Überprüfung eines Bauvorhabens mit den öffentlich-rechtlichen Baubestimmungen wird in Hinblick auf das materielle öffentliche Baurecht das sogenannte Bauordnungsrecht herangezogen. Das Bauordnungsrecht enthält die öffentlich-rechtlichen Anforderungen, die beim Errichten, Nutzen, Ändern und Abbrechen einzelner baulicher Anlagen beachtet werden müssen. In Hamburg ist das Bauordnungsrecht im Wesentlichen in der Hamburgischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung geregelt. Außerdem gibt es weitere Rechtsverordnungen, Vorschriften und eingeführte technische Baubestimmungen, die in der Vorschriftensammlung Hamburgische Bauordnung des Deutschen Gemeindeverlages bei Kohlhammer in der Ziffer 7 der Einführung aufgeführt sind.

2. Gab es im Bezirk Hamburg-Nord bereits vor diesem Bauvorhaben Erfahrungen mit Gründächern? Wenn ja,
 - a) Wie viele? Bitte auflisten nach Stadtteil und Straße.
 - b) Handelt es sich bei den unter 2.a) aufgelisteten Gründächern um sogenannte Kalt- oder Warmdächer? Bitte die Antworten in die Auflistung mit aufnehmen.

- c) *Werden heute noch Warmdächer bei der Konstruktion von Gründächern zugelassen?*

Erfahrungen mit Gründächern im Sinne dieser Anfrage gibt es im Bezirksamt Hamburg-Nord nicht.

3. *Von Gründächern, die dem Stand der Technik entsprechen gehen keine Risiken aus.*
- a) *Welche Arten von Gründächern (Bei Flachdächern bitte präzisieren: sogenannte Kalt- oder Warmdächer?) ließ der Stand der Technik zum Zeitpunkt der Erstellung der Dächer zu?*
- b) *Hat sich der Stand der Technik hinsichtlich der Gründächer seit Errichtung der Heidberg Villages verändert? Wenn ja: Bitte die Änderungen in einer Synopse darstellen.*

Diese Frage kann vom Bezirksamt Hamburg-Nord nicht beantwortet werden, da die Ausführung und der Aufbau eines Gründaches nicht Gegenstand der bauaufsichtlichen Prüfung sind. Hier könnten Anfragen bei den Fachverbänden hilfreich sein.

4. *Müssen in Bauakten Zeichnungen von der Konstruktion des Bauvorhabens vorhanden sein?*

Nein, Ausführungszeichnungen sind in der Regel nicht in den Bauakten enthalten, da sie nicht zu den Bauvorlagen gehören.

5. *Welche weiteren Unterlagen müssen in einer Bauakte vorhanden sein?*

Grundsätzlich müssen in einer Bauakte alle für den Prüfungsumfang und die Genehmigung des Bauvorhabens relevanten Bauvorlagen vorhanden sein, wobei hinsichtlich der erforderlichen Bauvorlagen die Bauvorlagenverordnung gültig ist.

6. *Ist der Verweis anstelle der vollständigen Unterlagen auf eine andere Bauakte eines identischen Bauvorhabens zulässig?*

Das lässt sich nicht pauschal beantworten, grundsätzlich ist dies im Einzelfall möglich, z.B. bei typengleichen Bauvorhaben.

01.06.2015

Tom Oelrichs

Anlage/n:

Keine